

G r ü n d e :

Der Antrag,

- 1) die Ladung des Antragsgegners zur Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 29. April 2024 für „unwirksam und für den Antragsteller als Stadtverordneten, rechtlich und politisch nicht bindend“ zu erklären,
- 2) die vorbezeichnete Ladung für „unwirksam und für die Stadtverordneten der Stadt Rheinsberg rechtlich und politisch nicht bindend“ zu erklären,

bleibt ohne Erfolg.

Der Antrag zu 2 ist bereits unzulässig, da der Antragsteller als einzelnes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nicht etwaige Rechte der Gesamtheit der Stadtverordneten geltend machen kann, § 42 Abs. 2 VwGO entsprechend.

Im Übrigen ist vorliegend hinsichtlich des gesamten Antragsbegehrens eine Entscheidung in Form einer einstweiligen Anordnung – hier zusätzlich unter Vorwegnahme der Hauptsache – unter dem Gesichtspunkt der verfassungsmäßigen Rechtsschutzgarantie nicht erforderlich. Gemäß Art. 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) steht demjenigen der Rechtsweg offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Dem Antragsteller bleibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme nachträglichen Rechtsschutzes mit dem Ziel der Überprüfung der in der Stadtverordnetenversammlung am 29. April 2024 gefassten Beschlüsse (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 30. Juni 2020 - 1 L 601/20 -, juris Rn. 12; VG Hannover, Beschluss vom 21. Dezember 2006 - 1 B 8861/06 -, juris Rn. 13). Die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung setzt die ordnungsgemäße Ladung voraus (vgl. § 34 Absatz 6 Satz 1 BbgKVerf). Vor dem Hintergrund der dargestellten Möglichkeit der Inanspruchnahme nachträglichen Rechtsschutzes kann vorliegend dahinstehen, ob mit der „Einladung“ des Antragsgegners vom 24. April 2024 die die Ladung zur Stadtverordnetenversammlung betreffenden Vorschriften verletzt wurden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) i. V. m. Ziff. 1.5, 22.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (NVwZ-Beilage 2013, 57). Weil der Antrag darauf abzielt, dass die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird, ist es angemessen, den Streitwert nicht zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.



Beglaubigt

